



# Mitgliederreglement des Vereins Brazilian Zouk Switzerland (BZS)

Stand 11. März 2026

## 1. Grundlagen

1.1 Das vorliegende Mitgliederreglement konkretisiert und ergänzt die statutarischen Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder bzw. die Leistungen des Vereins an seine Mitglieder sowie das Verhalten innerhalb des Vereins.

1.2 Es gilt für alle Mitglieder des Vereins. Mit dem Beitritt zum Verein erkennen die Mitglieder dieses Reglement an.

## 2. Mitgliedschaft

### 2.1 Aufnahme von Mitgliedern

Der Beitritt in den Verein BZS kann gemäss Art. 5 der Vereinsstatuten jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft wird über das Online-Formular auf [www.bzs.ch](http://www.bzs.ch) beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.

## 3. Rechte der Mitglieder

3.1 **Aktivmitglieder** und **Ehrenmitglieder** haben das Recht:

- an der Generalversammlung teilzunehmen und Stimmrecht auszuüben;
- Anträge an den Vorstand oder die Generalversammlung zu stellen;
- die Strukturen des Vereins zu nutzen;
- erhalten Vergünstigungen an öffentlichen Events, die von BZS organisiert werden;
- können zu Selbstkosten an internen Vereinsaktivitäten (z.B. ZoukHike) teilnehmen.

3.2 **Passivmitglieder** haben das Recht:

- an der Generalversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen;
- können zu Selbstkosten an internen Vereinsaktivitäten (z.B. ZoukHike) teilnehmen.

## 4. Pflichten der Mitglieder

4.1 Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Vereinszweck zu unterstützen und die Statuten sowie dieses Reglement einzuhalten.

4.2 **Aktivmitglieder** sind verpflichtet:

- den festgelegten Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu zahlen;
- an Mitgliederversammlung teilzunehmen oder sich fristgerecht beim Vorstand abzumelden;
- Arbeitseinsätze an Vereinsanlässen zu leisten (Bsp. Barbetrieb, DJ, Kasse, Auf-, Abbau), die Anzahl Arbeitseinsätze errechnet sich anhand der Anzahl Events und Vereinsmitglieder. Es ist mit mind. 2 Einsätzen/Jahr zu rechnen. Vorstandsmitglieder und Funktionäre sind von der Pflicht befreit. Mitglieder können sich von ihrem Einsatz befreien lassen (*Absatz 4.2.1*).

### 4.2.1 Ablösebetrag Helfereinsatz

Mitglieder, die den Helfereinsatz nicht persönlich leisten können/wollen, haben die Möglichkeit mittels einem Ablösebetrag von CHF 60.– eine Ersatzperson zu entgelten, welche den Einsatz übernimmt.

Der Vorstand erinnert die Mitglieder rechtzeitig an die Eintragung in die Helferliste. Wenn an keinem Event ein Einsatz geleistet werden kann (Mitteilung "ich kann nicht" in der Helferliste) oder auf keine Aufforderung/Erinnerung reagiert wird, wird der Ablösebetrag von CHF 60.- in Rechnung gestellt.

Wird der Helfereinsatz oder die Ablöse nicht wahrgenommen, der Ablösebetrag nicht bezahlt und weiterhin nicht reagiert, wird dem Mitglied bis zur Erfüllung seiner Pflicht das Recht auf sämtliche Rabatte entzogen.

4.3 **Passivmitglieder** sind verpflichtet:

- den festgelegten Beitrag für Passivmitglieder fristgerecht zu zahlen
- sich fristgerecht für die Mitgliederversammlung anzumelden, falls sie teilnehmen möchten.

## 5. Mitgliedsbeiträge

5.1 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Generalversammlung festgelegt. Es gelten folgende Beiträge:

Mitglied	Beschreibung	Preis
Aktivmitgliederbeitrag	Jahresmitgliedschaft	CHF 120
Passivmitgliederbeitrag	Jahresmitgliedschaft	CHF 50
Vergünstigung auf Jahresbeitrag	Bist du Student, Wenigverdiener oder in einem finanziellen Engpass, möchtest aber den Verein unterstützen? Dann bieten wir dir einen vergünstigten Beitrag an.	CHF 80
Sponsoringmitglied	Du bist von der Idee vom BZS überzeugt und möchtest die Jahresmitgliedschaft mit einem Zustupf unterstützen.	CHF 160
Ehrenmitglieder	Werden von der Beitragspflicht befreit.	-

Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Kassier.

5.2 Die Beiträge sind jährlich im Voraus im ersten Quartal fällig.

5.3 Bei Zahlungsschwierigkeiten kann der Vorstand auf Antrag eines Mitglieds eine Reduktion oder Stundung des Beitrags gewähren.

## 6. Austritt und Ausschluss

### 6.1 Austritt

6.1.1 Gem. Art. 7 der Statuten ist ein Austritt per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens bis zum 30. November des laufenden Jahres schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

6.1.2 Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

### 6.2 Ausschluss

6.2.1 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es:

- die Statuten oder ein Reglement schwerwiegend verletzt;
- durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt;
- den Mitgliedsbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt.

6.2.2 Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen 30 Tagen schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung und die Mitgliedschaft bleibt solange sistiert.

## **7. Verhalten der Mitglieder**

7.1 Alle Mitglieder verpflichten sich zu einem respektvollen und kollegialen Umgang miteinander.

7.2 Bei Vereinsveranstaltungen und in der Öffentlichkeit haben die Mitglieder sich so zu Verhalten, dass das Ansehen des Vereins gewahrt bleibt.

7.3 Diskriminierendes, beleidigendes oder sonstiges unangemessenes Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern oder externen Personen wird nicht toleriert und kann disziplinarische Massnahmen nach sich ziehen.

7.4 Vereinsmitglieder sind angehalten, bei Beobachtungen von Grenzüberschreitungen auf die Möglichkeit der Präventionsstelle des BZS hinzuweisen und allenfalls eine Meldung an die Präventionsstelle zu machen.

7.5 Zusätzlich gelten die Bestimmungen im Präventionsreglement.

7.6 Interessenkonflikte werden offengelegt. Betroffene Vorstandsmitglieder und Mitglieder treten in Ausstand. Geschäfte mit ihnen oder ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmen erfolgen nur zu marktüblichen, nachvollziehbaren Bedingungen wie mit unbeteiligten Dritten. Die Nutzung der Vereinsinfrastruktur durch nahestehende Personen ist nur nach vorgängiger Absprache mit der vom Vorstand bezeichneten verantwortlichen Person zulässig; der Vereinsbetrieb hat Vorrang. Der Umgang mit Kassen, Tickets und Abrechnungen wird vorgängig festgelegt und bevorzugt über den Verein abgehandelt; Abweichungen bedürfen eines vorgängigen Vorstandsentscheids und werden schriftlich festgehalten (Protokoll, einfache schriftliche Vereinbarung oder elektronische Nachricht).

## **8. Versicherung**

8.1 Versicherung ist bei allen Aktivitäten Sache der Mitglieder.

## **9. Datenschutz**

9.1 Der Verein erhebt, verarbeitet und speichert personenbezogene Daten der Mitglieder nur im Rahmen der Vereinsverwaltung und für die Erfüllung der Vereinsziele.

9.2 Die Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dies ist zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben.

9.3 Fotos von Versammlungen oder Anlässen dürfen zu Kommunikationszwecken im Zusammenhang mit dem Verein verwendet werden. Es kann ein Antrag zur Löschung eines Bildes gestellt werden.

## **10. Schlussbestimmungen**

10.1 Der Vorstand stellt Änderungen des Reglements der Mitgliederversammlung vor. Diese hat das Recht, mit einem absoluten Mehr Einspruch an der Versammlung einzulegen und eine Überarbeitungen zu verlangen.

10.2 Im Falle von Unklarheiten oder Streitigkeiten über die Auslegung dieses Reglements entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann bei der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden.

10.3 Dieses Mitgliederreglement tritt am 17.09.2024 in Kraft und wurde am 11.03.2026 um den Punkt 4.2.1 ergänzt.